

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

### **Antrag auf Genehmigung von Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

Die Firma NET Altengamme Nord GmbH, Lehfeld 5, 21029 Hamburg, hat am 27.05.2024, vervollständigt am 05.12.2024 bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Horster Damm 329 in 21039 Hamburg, Gemarkung Altengamme, Flurstücke 89 und 102, beantragt.

Der eingereichte Genehmigungsantrag umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe (einschließlich Rotor) von 223 Metern im Windpark Hamburg-Altengamme sowie
- den Abbruch von vier bestehenden Windkraftanlagen am gleichen Standort.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit dem oben aufgeführten Vorhaben ist die Änderung einer Windfarm verbunden, die unter Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG fällt. Nach § 9 in Verbindung mit den §§ 7 und 5 UVPG stellte die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe (hier: denkmalgeschützte Kulturlandschaft) können aufgrund der vorgesehenen Gesamthöhe der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Die wesentlichen Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht sind umfänglich auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) einsehbar.

Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

#### **Auslegung:**

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die UVP liegt vom **28.02.2025** bis einschließlich **27.03.2025** an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Auslegungsraum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksamt Bergedorf, Flur gegenüber Raum 213

Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Der UVP-Bericht sowie folgende das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, sind darüber hinaus auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) einsehbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schallimmissionsprognose,
- Schattenwurfprognose,
- Sichttraumanalyse.

### **Einwendungen:**

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **28.02.2025** bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **10.04.2025**, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg (az-75-2024-net-altengamme@bukea.hamburg.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

### **Erörterungstermin:**

Auf Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 21. Februar 2025

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft